

muß daher immer wieder gefordert werden, ebenso der Schutz des Ladenpreises durch den Börsenverein und sein Eintreten im Kampf gegen die Außenleiter.

Der Börsenverein hat sich die Pflege der Beziehungen zu den ihm angeschlossenen Auslandsvereinen und zum Auslandsbuchhandel überhaupt immer besonders angelegen sein lassen. Er sieht darin auch für die Zukunft eine seiner Hauptaufgaben. In Verfolg dieser Bestrebungen haben nicht nur zu Kantate, sondern auch im Laufe des Jahres Besprechungen mit den Vertretern der Auslandsvereine stattgefunden. Der Vorsteher und der Geschäftsführer haben den österreichischen, ungarischen und jugoslawischen Buchhandel besucht, um an Ort und Stelle alle schwebenden Fragen zu besprechen. Dieser Besuchsreise werden in der nächsten Zeit weitere folgen, um so die Beziehungen zu den Mitgliedern im Auslande weiter zu pflegen und zu festigen.

II. Bericht über die Tätigkeit

Verkaufs- und Verkehrsordnung, diese beiden grundlegenden Gesetze buchhändlerischer Marktregelung, haben ihre letzte, der fortschreitenden Entwicklung angepasste Fassung im Jahre 1935 erhalten. Zur Verkehrsordnung ist inzwischen eine kurze Erläuterung erschienen, die der Klärung einzelner Zweifelsfragen dient; die Verkaufsordnung wird gleichfalls demnächst eine solche Erläuterung erhalten. Beratungen grundlegender Art über diese Rechtsgebiete waren im Berichtsjahr nur in beschränktem Maße nötig; wohl aber haben sie über Spezialfragen stattgefunden. So ist wiederholt die Erneuerung der Verkaufsordnung für Lehrmittel erörtert worden; das Endergebnis steht aber noch aus. Dagegen haben Verhandlungen mit der Reichskammer der bildenden Künste zur Schaffung einer besonderen Verkaufsordnung für Kunstblätter geführt. Es handelt sich dabei nicht um neue Vorschriften, sondern um die Zusammenfassung bereits bestehenden Rechts. Die Zusammenfassung war aber notwendig, um dieses Sondergebiet geschlossen zur Darstellung zu bringen. In Verbindung mit dieser Neuschaffung ist die Bibliographie für den Kunstblatthandel wieder eingeführt worden. Wir freuen uns, auf diesem Gebiete mit der Reichskammer der bildenden Künste zu engster Zusammenarbeit gelangt zu sein; wir werden uns diese Zusammenarbeit besonders angelegen sein lassen. Auch mit den beiden anderen Verlagzweigen, Zeitschriften und Musikalien, stehen wir in bestem Einvernehmen. So dürfte für die Zukunft die einheitliche Entwicklung auf diesem Arbeitsgebiete gesichert sein. Im einzelnen ist folgendes hervorzuheben:

Geändert wurde die Bestimmung des § 7 über Provisionsgewährung an nichtgewerbemäßige Vermittler. Für die Vermittlung von Zeitschriften-Abonnenten hat sich die vorgesehene Beschränkung der Provisionshöhe auf 10% als unzureichend erwiesen. Der Wert eines vermittelten Abonnements ist fast immer höher als das Entgelt für den bestellten Abonnementsabschnitt. In den meisten Fällen werden die erworbenen Kunden zu Dauerkunden. Aus diesem Grunde wurde für Zeitschriften die Beschränkung der Höhe der Provision auf 10% des Entgelts aufgehoben. Auch das Verbot öffentlicher Werbung zeigte sich für Zeitschriften als zu eng. Die Anregung für die Vermittlung von Zeitschriften-Abonnenten erfolgt meist in Zeitschriften-Anzeigen oder Beilagen. Da aber diese Form der Werbung als öffentlich gilt, war es notwendig, durch einen Zusatz in der Verkaufsordnung klarzustellen, daß Angebote durch Anzeigen oder Beilagen in der gleichen Zeitschrift nicht als öffentlich gelten und daher zulässig sind.

Die Fachgruppe Reise- und Versandbuchhandel hat darauf hingewiesen, daß bei einer strengen Auslegung der Ratenzahlungsbedingungen unter Umständen unbillige, dem Publikum unverständliche Ergebnisse herauskommen. Um Erschwerungen beim Absatz zu vermeiden, sind bei Festsetzung der Raten in bestimmten Grenzfällen Abrundungen gestattet.

Die immer erneuten Klagen des Sortimenters über die Zusammenfassung der Bezüge des Reichsjustizministeriums und seiner Unterbehörden gaben Veranlassung zu Besprechungen im Reichsjustizministerium, an der wissenschaftliche Verleger und Sortimententer teilnahmen. Das Reichsjustizministerium hat auf Grund der Verhandlungen an seine Unterbehörden eine Rundverfügung

erlassen, wonach zusammengefaßte Bestellungen nicht ausschließlich einer einzigen Buchhandlung zu überlassen sind. Der Auftrag ist vielmehr auf geeignete Buchhandlungen im Bezirk zu verteilen oder den nachgeordneten Behörden ist die Auswahl der Buchhandlungen zu überlassen. Beratungen wegen der Vereinfachung des Abrechnungs- und Zahlungsverkehrs für diese Regelung sind noch im Gange.

Verschiedentlich ist es vorgekommen, daß sich Verleger und Sortimententer in der Frage des Nachweises für die Bezugsberechtigung bei Vorzugspreisen gemäß § 11 Ziffer 4 der Verkaufsordnung nicht einigen konnten. Insbesondere wurde vom Sortiment die Befürchtung ausgesprochen, daß der Verleger bei namentlicher Nennung des Kunden die so erworbenen Kenntnisse zum Nachteil des Sortimenters ausnutzen könnte. Um diese Nachteile zu vermeiden, ist bei der Geschäftsstelle in Leipzig eine Prüfstelle eingerichtet worden.

Die eingereichten Anträge auf Gewährung von Mengenpreisen lassen erkennen, daß vielfach Unkenntnis über die Anwendung besteht. Nach den hierfür geltenden Richtlinien ist die Genehmigung an die Voraussetzung geknüpft, daß es sich tatsächlich um Mengen- und um Mehrabfaß handelt. Für Schul- und Lehrbücher, ebenso für Lieferung von Sammelbestellungen scheidet der Mengenpreis grundsätzlich aus. Sind die Voraussetzungen für die Gewährung des Mengenpreises gegeben, so wird die Höhe des Nachlasses von Fall zu Fall nach Anhörung des Verlegers vom Börsenverein bestimmt.

Da Kraftfahrerschulen auf Grund der Anordnung des früheren Bundes Reichsdeutscher Buchhändler vom 6. Juni 1935 vom 1. Januar 1936 ab Kraftfahr-Lehrbücher zu Wiederverkaufszwecken nur noch durch das Sortiment gegen Gewährung einer Vermittlergebühr von 10% beziehen dürfen, benutzten sie verschiedentlich die von Verlegern für Kraftfahr-Werke festgesetzten Partieprieze zur Erhöhung der Wiederverkäuferspanne. Die zum Partiepreis bezogenen Werke wurden an die Fahrschüler zum Einzelpreis weitergegeben. Aus diesem Grunde mußte den in Frage kommenden Verlegern die Festsetzung und die Gewährung von Partiepriezen untersagt werden. Soweit Einwendungen gegen die Auswirkung der oben erwähnten Bekanntmachung auf den Absatz von Kraftfahr-Literatur vorliegen, werden sie gegenwärtig von der Gruppe Buchhandel auf ihre Berechtigung hin nachgeprüft.

Im Berichtsjahr wurden auf Grund der Verkaufsordnung nachstehende Anordnungen vom Vorsteher erlassen, die eine Nachlaßgewährung bei Belieferung bestimmter Stellen vorsehen:

1. die Anordnung über Lieferung von Volksschulbüchern an Schulen, Lehrkräfte und Behörden (Börsenblatt Nr. 84 vom 8. April 1936), zu der ergänzend die Anordnung über die Lieferung von Klassenlesestoffen an Lehrer, Schulen, Schulungslager, Arbeitsgemeinschaften usw. erging (Börsenblatt Nr. 241 vom 15. Oktober 1936);

2. die Anordnung über die Belieferung von Volksbüchereien (Börsenblatt Nr. 111 vom 14. Mai 1936);

3. die Vereinbarung zwischen dem Reichserziehungsministerium und dem Börsenverein über zusammengefaßte Bestellungen für Schulbüchereien im Bereich der Volks- und mittleren Schulen durch die Staatlichen Beratungsstellen für volkstümliches Büchereiwesen (Börsenblatt Nr. 52 vom 4. März 1937);

4. eine Anzahl Abkommen zwischen dem Börsenverein und verschiedenen wissenschaftlichen Bibliotheken, nach denen diesen ein Skonto von 5% auf Grund der Tatsache gewährt werden darf, daß sie über einen jährlichen Vermehrungsetat von mindestens RM 20 000.— verfügen.

Der zwischen dem Deutschen Studentenwerk und dem Börsenverein unterm 27. April 1934 abgeschlossene Vertrag besteht (mit der im September 1935 vereinbarten Herabsetzung der Preisgrenze auf RM 2.50) unverändert fort. Nach dem Muster dieses Vertrages hat der Verein der österreichischen Buch-, Kunst- und Musikalienhändler mit der Hochschülerchaft Österreichs ebenfalls ein Abkommen getroffen. Der Börsenverein hat sich damit einverstanden erklärt, daß der reichsdeutsche Verleger dem österreichischen Sortimententer die Hälfte dieses Nachlasses (7½%) gutschreibt. Im